



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 3 vom 14. Januar 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Vom 13. Mai 2015

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 31. August 2015 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 13. Mai 2015 auf der Grundlage von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S 171) in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft vom 12. September 2007, zuletzt berichtet am 5. August 2011, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 12. September 2007, zuletzt berichtigt am 5. August 2011, werden wie folgt geändert:

1. In (1) Zu § 4 Absatz 1: Grundstruktur wird unter Nr. 1, zweiter Spiegelstrich, der Begriff „Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)“ ersetzt durch „Fachüberschreitender Bereich (FüB)“.
2. In (1) Zu § 4 Absatz 1: Grundstruktur wird nach Nr. 2 angefügt:
„3. Im fachüberschreitenden Bereich (FüB) werden Studierenden Möglichkeiten eröffnet für eine das Fachstudium ergänzende und überschreitende universitätsgemäße bürgerschaftliche Bildung.
Das Studium im Fachüberschreitenden Bereich soll der Entwicklung solcher Haltungen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden zuträglich sein, die zu mündigem, verantwortlichem, demokratischem und partizipatorischem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und einer aufgeklärten Zivilgesellschaft befähigen.
Dem fachüberschreitenden Bereich ist das Pflichtmodul PM1 (‘Studien- und berufsfeldbezogene Einführung’) zugeordnet. Daneben werden FüB-Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der Rahmenvorgabe (Vorlage) PM2 ‚Fachüberschreitendes Studium‘ (FüS) in einem Modulhandbuch veröffentlicht.“
3. In (2) Zu § 4 Absatz 2: Gliederungsphasen des Studiums wird unter Nr. 1 Satz 2 gestrichen.
4. In (3) Zu § 4 Absätze 3 und 4: Modulstruktur und Leistungspunkte des Hauptfachstudiums wird in der tabellarischen Modulübersicht der Begriff „ABK-Bereich“ ersetzt durch „Fachüberschreitender Bereich“. Das Modul „PM 2: Schlüsselkompetenzen (9 LP)“ wird durch einen über alle 6 Semester reichenden Querbalken ersetzt, der die Bezeichnung „FüB-FüS PM 2 – FüS-Wahlpflichtmodule gemäß Modulhandbuch (insgesamt 9 LP)“ erhält. In der Tabellenlegende wird „ABK = Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen“ ersetzt durch „FüB = Fachüberschreitender Bereich, FüS = Fachüberschreitendes Studium (Modulvorlage)“.
5. In (3) Zu § 4 Absätze 3 und 4: Modulstruktur und Leistungspunkte des Hauptfachstudiums“ erhält Nr. 3 folgende Fassung:
„3. Fachüberschreitender Bereich (FüB)
Der Fachüberschreitende Bereich umfasst folgende Module:
a) Praxismodul 1 (Pflichtmodul) (Besuch empfohlen im 1. und nach dem zweiten Fachsemester):
PM 1: Studien- und berufsfeldbezogene Einführung 18 LP
– Einführung in das universitäre Studieren und wissenschaftliche Arbeiten (3 LP)
– Praktikum (12 LP) und Bericht (3 LP)
(Das Praktikum kann auch nach dem 3. oder 4. Fachsemester absolviert werden.
b) FüS-Wahlpflichtmodule nach Maßgabe der Rahmenvorgabe (Vorlage)
PM2 ‚Fachüberschreitendes Studium‘ (FüS) 9 LP“.
6. In (3) Zu § 4 Absätze 3 und 4: Modulstruktur und Leistungspunkte des Hauptfachstudiums“ unter Nr. 4 der folgende Satz angefügt: „Nach Maßgabe der Rahmen-

vorgabe (Vorlage) zum Modul PM2 können einzelne Wahlpflichtmodulangebote im fachüberschreitenden Bereich eine Anrechnung von bis zu 5 LP im Wahlbereich vorsehen.“

7. Unter „(1) Zu § 5 Satz 2: Weitere Lehrveranstaltungen“ wird angefügt:
 „Im Fachüberschreitenden Bereich zusätzlich mögliche Lehrveranstaltungsarten sind:
- Seminarbestimmte Gruppenarbeit;
 - Lehrveranstaltungsunabhängige Arbeits-/Projekt- oder Übungsgruppen;
 - Aufbau- oder Vertiefungstutorien als studentisch geleitete Arbeits-/Projekt- oder Übungsgruppen;
 - Gruppenbegleitung als fachliche Betreuung von studentische Arbeits-/Projekt- oder Übungsgruppen durch hauptamtliche Mitglieder des Lehrkörpers;
 - Sommeruniversität als fachüberschreitende Blockveranstaltung (für diese ist eine Kombination aus mehreren Lehrveranstaltungsarten wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Gruppenarbeit typisch);
 - Politisch-Zivilgesellschaftliches Soziales Engagement.“
8. Das Pflichtmodul PM 2 Schlüsselkompetenzen wird durch die folgende Modulbeschreibung ersetzt:

Fachgebiet: Fachüberschreitender Bereich (FüB) Modultyp: Rahmenvorgabe für Wahlpflichtmodule (Vorlage für Module des FüS-Modulhandbuchs) Titel: PM-2: Fachüberschreitendes Studium (FüS)	
Qualifikationsziele	Gemeinsames, verbindendes und konstitutives – wenngleich nicht notwendigerweise dominierendes – Element der Wahlpflichtmodule im fachüberschreitenden Studienbereich ist, dass sie einen Beitrag zur Bildung von Mitgliedern der Universität zu informierten, verantwortungsbewussten und aktiven, emanzipierten und teilhabenden Mitgliedern der Universität und Gesellschaft leisten sollen. Die Module stellen dazu einen Bildungsraum zur Verfügung, in dem kritische Perspektiven auf die bestehenden Verhältnisse, Praxen, in der sozialen Auseinandersetzung und in Selbstreflexion erarbeitet und entwickelt werden; sich gemeinsam in Mündigkeit zur Mündigkeit gebildet wird; gesellschaftliches Engagement- innerhalb und außerhalb der Universität gefördert wird und exemplarisch (neue) Problematisierungs-, Lösungs- und Handlungsmöglichkeiten entwickelt und erprobt werden können. In der im FüS-Modulhandbuch veröffentlichten Modulbeschreibung eines angebotenen Wahlpflichtmoduls für das fachüberschreitende Studium (FüS) werden jeweilige Schwerpunktsetzungen und ggfs. zusätzliche Qualifikationsziele bekannt gegeben.
Inhalte	Die Studierenden orientieren sich über das zur Verfügung stehende Wahlpflichtangebot und identifizieren individuelle Interessen sowie Möglichkeiten persönlicher Entfaltung und Verantwortungsübernahme. Sie wählen aus dem Modulangebot solche Module aus, die ihnen neue Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten versprechen und können diese Wahl – sowohl im Hinblick auf die genannten Qualifikationsziele wie eigene Studienziele – qualifiziert begründen. Die jeweiligen Inhalte eines Wahlpflichtmoduls im fachüberschreitenden Studium werden in der Modulbeschreibung des FüS-Modulhandbuchs genauer spezifiziert.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassungsvoraussetzung zu Wahlpflichtmodulen im fachüberschreitenden Studium ist die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung zu den FÜS-Wahlpflichtmodulen sowie eine nachfolgende schriftliche Anmeldung, die Angaben von Präferenzen zum Wahlpflichtangebot sowie Angaben zu bereits begonnenen sowie abgeschlossenen FÜS-Wahlpflichtmodulen enthält. Für einzelne Module können aufgrund unabdingbar nötiger Erfahrungen und Vorkenntnisse spezielle Teilnahmevoraussetzungen gelten (in der Regel das erfolgreiche Absolvieren vorhergehender Lehr-Lern-Angebote). Spezielle Teilnahmevoraussetzungen werden vor Anmeldebeginn im FÜS-Modulhandbuch bekannt gegeben. Für Modulteilnehmende, die die speziellen Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, müssen davon unabhängig weiterhin Möglichkeiten zur Anmeldung an Modulen ohne spezielle Teilnahmevoraussetzungen gegeben sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft als Hauptfach.
empfohlenes Semester laut Studienplan	1.-6. Fachsemester.
Häufigkeit des verlässlichen Angebots, Lehrformen, Umfang	Es werden mindestens soviele Wahlpflichtmodule angeboten, dass Studierenden in jedem Studienjahr ein Erwerb von mindestens 6 Leistungspunkten im Fachüberschreitenden Studium möglich ist. Die Häufigkeit des Angebots eines einzelnen Wahlpflichtmoduls wird in der Modulbeschreibung des FÜS-Modulhandbuches ausgewiesen. Zudem ist angegeben, zu welchem Semester ein Wahlpflichtangebot erstmalig eingerichtet wird. Die Modulbeschreibung des FÜS-Modulhandbuches kann zusätzlich auch Angaben dazu enthalten, ab welchem Zeitpunkt ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird. Die jeweiligen Lehrformen, der Umfang und die sich daraus ergebende Gesamtdauer eines Wahlpflichtmoduls im fachüberschreitenden Studienbereich werden in der Modulbeschreibung des FÜS-Modulhandbuches ausgewiesen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch, in der Regel Deutsch.
Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung	Eine Modulprüfung findet nicht statt (s.u.).
Art und Umfang der Modulprüfung	Die Wahlpflichtmodule werden mit dem erfolgreichen Besuch einer in der Modulbeschreibung des FÜS-Modulhandbuches festgelegten Anzahl von Veranstaltungen bzw. Lehr-Lern-Angeboten abgeschlossen. Der erfolgreiche Besuch einer Veranstaltung bzw. eines Lehr-Lern-Angebotes erfordert jeweils das Erbringen der geforderten Studienleistungen. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule in begründeten Fällen vorsehen, dass der erfolgreiche Besuch einer Veranstaltung bzw. eines Lehr-Lern-Angebotes eine regelmäßige, aktive Teilnahme erfordert. <ul style="list-style-type: none"> • Die Art der jeweils zu erbringenden Studienleistung wird zu Beginn der Lehr-Lern-Angebote entsprechend dem Leistungspunktepapier (Anhang 1) bekannt gegeben. • Die Studienleistungen sind unbenotet.
Gesamtarbeitsaufwand der Module	Insgesamt sind FÜS-Wahlpflichtmodule im Umfang von (mind.) 9 Leistungspunkten zu belegen. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Wahlpflichtmoduls wird im FÜS-Modulhandbuch ausgewiesen. Möglich sind: 2-9 LP im fachüberschreitenden Bereich; ggfs. zusätzlich 1-5 LP im Freien Wahlbereich.

Ausführlichere Beschreibungen der einzelnen Wahlpflichtmodule im Fachüberschreitenden Studium sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten. Im FÜS-Modulhandbuch werden auch die für die Modulangebote verantwortlichen Fakultätsmitglieder aufgeführt.

9. Im Leistungspunktepapier (Anhang 1) wird nach Nr. 5 angefügt:
„6. Zusätzliche Studienleistungen im Fachüberschreitenden Bereich
Im Fachüberschreitenden Bereich sind Input, Moderation, Protokolle, Portfolio, Test oder kommentierte Literaturliste auch als unbenotete Studienleistungen möglich. Zusätzlich mögliche und jeweils eine Arbeitsbelastung von 1 LP umfassende Studienleistungen sind:
Empirische Praxisforschung (z.B. Aktions-, Handlungspausenforschung); Politisch-Zivilgesellschaftliches Engagement (z.B. aktive Mitwirkung in akademischer Selbstverwaltung, aktive Mitwirkung in politischen, sozialen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen, Service Learning); Aktive Teilnahme an studentischen Arbeits-/Übungs-/Projektgruppen; Anleitung studentischer Arbeits-/Übungs-/Projektgruppen; Projektdokumentation (z.B. Poster-Erstellung und -präsentation).“

§ 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft und gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Hamburg, den 31. August 2015
Universität Hamburg